

Der verummte Autofahrer, oder: Wieviel Fasching ist erlaubt?

Seit Helmut Kohl gilt in Deutschland das sogenannte „Vermummungsverbot“. Damit verbietet § 17a Versammlungsgesetz, sich bei Versammlungen in einer „Aufmachung, die geeignet (...) ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen“. Sinn davon war es, Straftäter leichter identifizieren zu können. Heißt das nun, dass jeglicher Faschingsumzug von Köln bis Gerolfing verboten ist? Mit Sicherheit nicht, denn der Gesetzgeber machte in § 17 Versammlungsgesetz hiervon eine Ausnahme bei „hergebrachten Volksfesten“ und ein solches ist auch der Fasching.

Anders sieht es jedoch beim Autofahren aus. In § 23 StVO wurde festgelegt, dass der Autofahrer dafür sorgen muss, dass Sicht und Gehör nicht beeinträchtigt sind. Das bedeutet, dass das Fahren mit einem Ritterhelm oder einem Helm, wie ihn der Sternenkrieger Darth Vader trägt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 23 StVO darstellt. Diese wird derzeit noch relativ zurückhaltend mit 10 € Bußgeld bestraft. Auch eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit, etwa durch eine Maskierung als Mumie oder Meerjungfrau stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Ausschlaggebend ist diese Vorschrift auch beim Tragen der sogenannten „Burka“. Hierdurch wird die Fähigkeit, zur Seite zu sehen beeinträchtigt und daher ist es nicht erlaubt mit ihr ein Kfz zu lenken.

Ähnlich ist die Sachlage bei der obligatorischen Piraten-Augenklappe. Auch wenn nur ein Auge zugedeckt wird, ist für den ungeübten Fahrer das räumliche Sehen derart eingeschränkt, dass ebenso ein Verstoß gegen § 23 StVO vorliegt.

Auch das Gehör darf durch das Kostüm oder aber die laute Faschingsmusik nicht eingeschränkt sein.

Jetzt mag man meinen, das Risiko, 10 € Bußgeld zu bezahlen sei angesichts (auch) zur Faschingszeit lustiger Polizisten gering, doch sollte im illegal maskierten Zustand tatsächlich ein Unfall geschehen, so sei darauf hingewiesen, dass im Falle eines Unfalles ein erhebliches eigenes Mitverschulden im Raum steht. Die Kreativität der Versicherungen, immer neue Gründe für ein Mitverschulden zu finden, kennt auch zur Faschingszeit keinen Spaß.